

BESCHÄFTIGUNG VON ASYLBERECHTIGTEN, SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTEN UND ASYLWERBER/INNEN

Gesetzliche Bestimmungen, die es bei der Beschäftigung von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerber/innen zu beachten gibt.

Rechtlicher Status

Asylberechtigte

Asylberechtigte (anerkannte Konventionsflüchtlinge) sind Personen mit einem Konventionsreisedokument oder Asylbescheid. Sie sind Österreicher/innen auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt und brauchen keine Beschäftigungsbewilligung.

Subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, denen dieser Status nach einem abweisenden Asylverfahren für eine bestimmte Zeit zuerkannt wird. Für diesen Zeitraum wird eine eigene Ausweiskarte ausgestellt. Subsidiär Schutzberechtigte brauchen keine Beschäftigungsbewilligung.

> **Für Unternehmen**, die Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte beschäftigen wollen, gelten die gleichen Rechte und Anmeldepflichten wie bei österreichischen Staatsbürger/innen.

Asylwerber/innen

Asylwerber/innen sind Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubniskarte gemäß § 51 Asylgesetz für den legalen Aufenthalt in Österreich. Eine Vormerkung oder Vermittlung durch das AMS ist nicht möglich.

> **Für Unternehmen**, die Asylwerber/innen beschäftigen wollen, ist grundsätzlich eine **Beschäftigungsbewilligung** erforderlich.

Sie wird in der Regel nur für Saisonarbeit im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Für Asylwerbende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Beschäftigungsbewilligungen auch für alle Lehrberufe erteilt werden, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht und für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleichqualifizierte Ersatzarbeitskraft zur Verfügung steht (Arbeitsmarktprüfung).

Beschäftigung

Saisonarbeit – Voraussetzungen:

- > Die asylwerbende Person ist seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen.
- > Das Unternehmen beantragt eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS.
- > Für die Branche ist ein aktuelles Saisonkontingent festgelegt. Das Sozialministerium erlässt regelmäßig solche Verordnungen für die Bereiche Tourismus und Land- und Forstwirtschaft.
- > Ein Platz im Kontingent für die jeweilige Region ist frei und die Arbeitsmarktprüfung ergibt, dass keine arbeitssuchend gemeldete Person (Inländer/in oder Migrant/in) vermittelt werden kann (AMS).
- > Ein Saisonier darf innerhalb von 12 Monaten höchstens 9 Monate mit Kontingentbewilligung beschäftigt werden.

Lehrberuf – Voraussetzungen:

- > Die asylwerbende Person ist seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen und hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- > Das Unternehmen beantragt eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS.
- > Für den Lehrberuf besteht ein nachgewiesener Mangel im Bundesland (Mangelberufsliste des AMS) oder der Lehrberuf zählt zu den Mangelberufen der Fachkräfteverordnung des Sozialministeriums.
- > Die Arbeitsmarktprüfung durch das AMS ergibt, dass keine gleichqualifizierte Ersatzarbeitskraft bzw. keine verfügbare lehrestellensuchende Person vermittelt werden kann.
- > Das Unternehmen schließt einen Lehrvertrag mit der auszubildenden Person und meldet die Lehre an (Lehrlingsstelle, Berufsschule).
- > Bei minderjährigen Asylwerber/innen, die ohne Eltern in Österreich sind, unterzeichnet der gesetzliche Vertreter (Information bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat) den Lehrvertrag.

Nähere Informationen und Formulare sowie die zuständige AMS-Geschäftsstelle finden Sie unter: